

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Zur Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten

Hofanlage

Stadt Volkmarsen

Gemarkung Külte,

Flur 4, Flurstück 80/42 und 80/43



PLANUNG · ANALYSEN · GUTACHTEN
UMWELTKOMMUNIKATION

OR K E T A L S T R A S S E 9
3 5 1 0 4 L F S . - D A L W I G K S T H A L
T E L 0 6 4 5 4 / 9 1 1 9 - 7 9 F A X - 8 0
I N F O @ P L A N U N G S B U E R O - B I O L I N E . D E

Januar 2019

Auftraggeber

Raulf GmbH & Co.KG

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
2. Beschreibung der Schutzgüter, Bewertung und Konfliktanalyse	4
2.1. Arten und Biotopschutz.....	4
2.1.1. Artenschutz	9
2.2. Boden und Wasserschutz	10
2.3. Landschaftsbild.....	10
2.4. Ergebnisse.....	12
3. Minimierungsmaßnahmen	12
4. Bilanzierung	13
5. Ausgleichsmaßnahmen	13
6. Schlussbemerkung.....	13
7. Literatur- und Quellenverzeichnis	14
8. Anhang.....	16
8.1. Angaben zu den Pflanzmaßnahmen:.....	16
8.2. Bilanzierung	16
9. Kartenteil.....	20
9.1. Bestands- und Konfliktplan	20
9.2. Maßnahmenplan	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan	3
Abbildung 2: Grünlandaspekt (Weide).....	6
Abbildung 3: Grünlandaspekt mit vorhandenen Lagerflächen	6
Abbildung 4: Gehölzbestand bleibt erhalten	8
Abbildung 5: Einzelbäume zwischen den vorhandenen Gebäuden.....	9
Abbildung 6: Blick über den Geltungsbereich (Lageplan, Google 2009 GeoBasis-DE).....	11
Abbildung 7: östlicher Abschluss des Geländes	11

1. Vorbemerkung

Der Vorhabenträger, die Raulf GmbH & Co.KG, plant die Umnutzung einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofanlage in der Gemarkung Kulte, Flur 4, Flurstücke 80/42 und 80/43. Für das Vorhaben ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Zweck der planungsrechtlichen Absicherung ist es, den drohenden Verfall eines ehemaligen landwirtschaftlichen Hofes durch die neue Nutzung eines ortsansässigen Betriebes zu unterbinden. Durch die Planung wird dem Garten- und Landschaftsbaubetrieb die Möglichkeit gewährt, die über das Ortsgebiet verteilten, zahlreichen Standorte in einem Standort zu konzentrieren. Weiterhin wird eine perspektivische Erweiterungsmöglichkeit geschaffen, um potentielle Marktanpassungsstrategien des Betriebes zu erhalten.

Kennzeichnend für den Vorhabenraum ist die brachliegende Nutzung der Fläche des landwirtschaftlichen Hofes. Die Zufahrt der Hofanlage ist durch den westlich angrenzenden Erschließungsweg gesichert. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt 12.273 m², wovon für Eingriffsrelevante Bauvorhaben ca. 3.765 Quadratmeter in Anspruch genommen werden.



Abbildung 1: Lageplan

Die vom Eingriff betroffene Fläche wurde langjährig landwirtschaftlich bewirtschaftet, sodass sowohl befestigte Rangierflächen als auch Grünlandflächen den Vorhabenraum prägen. Trotz Nutzungsaufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes wurden die hofnahen Grünlandflächen in der jüngsten Vergangenheit beweidet.

Zur Realisierung des Vorhabens sind Teilmaßnahmen, wie die Errichtung einer Lagerfläche, das Aufschütten eines Erdwalls sowie das Anpflanzen von Gebüsch und Hecken, die Neugestaltung von Parkplätzen im Einfahrtsbereich sowie die Errichtung eines offenen Schleppdaches, geplant.

Zusätzliche lineare Eingriffe für Versorgungsleitungen sind nicht erforderlich. Für das Vorhaben ist u.a. auch eine ausgiebige Grüngestaltung vorgesehen.

Gemäß § 14 BNatSchG handelt es sich bei dem Bauvorhaben um einen Eingriff, zu dem eine Eingriffs-Ausgleichsplanung vorzulegen ist.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgte nach den aktuellen Erkenntnissen des wissenschaftlichen Naturschutzes. Als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit diente eine Begutachtung der Eingriffsflächen mit einer Bestandsaufnahme in Form einer Biotoptypen- und Nutzungskartierung. Die Begehung fand im Dezember 2018 statt. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt über die Hessische Kompensationsverordnung (KV 2005).

Hinweis: Für das bereits laufende Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 8 Abs. 1 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 die Anwendung der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015, gewählt.

2. Beschreibung der Schutzgüter, Bewertung und Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die einzelnen Biotoptypen beschrieben und hinsichtlich der Eingriffsintensität der jeweiligen Teileingriffe bewertet. Die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild komplettieren die schutzgutbezogene Betrachtung.

2.1. Arten und Biotopschutz

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt anhand des Kartierschlüssels der Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005. Die naturschutzfachliche Bewertung berücksichtigt die Parameter Seltenheit, Gefährdung, Funktionale Bedeutung für Arten (Arten- und Strukturausstattung), Biotopentwicklungspotenzial, Wiederherstellbarkeit, Natürlichkeitsgrad und Vernetzung. Die Bewertung der Biotoptypen in Bezug auf ihre Bedeutung für den Naturhaushalt erfolgt in vier Klassen: - gering, - mittel, - hoch, - sehr hoch.

Zusätzlich wird die Eingriffserheblichkeit unter Berücksichtigung der Projektwirkungen bewertet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden in erster Linie Biotoptypen von geringer bis mittlerer Wertigkeit für Natur und Landschaft durch den Eingriff beeinträchtigt:

KV-Code	Biotoptyp	Wertpunkte je m ²	Auf-/ Abwertung (in Teilen)	Bedeutungs- stufe
02.100	Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	36	- / -	hoch
02.400	Gehölzpflanzung, heimisch, standort	27	- / -	gering/mittel
04.110	Einzelbaum, einheimisch, standortgerecht, Obstbaum, Laubbaum	31	- / -	hoch
06.200	Weiden (intensiv)	21	- / -	mittel
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphalt)	3	- / -	gering
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	- / -	gering
10.540	Befestigte und begrünte Flächen	6	- / -	gering
10.610	bewachsene Feldwege	21	- / -	mittel
10.710	Dachfläche nicht begrünt	3	- / -	niedrig
11.222	Arten- und strukturreiche Hausgärten	25	- / -	hoch

Intensiv genutzte Weide (06.200)

Das hofnahe Grünland unterliegt einer regelmäßigen intensiven Weidenutzung. Der kräuterarme Bestand ist zudem durch Ein- und Nachsaaten charakterisiert. Zu nennen sind hier v.a. das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne ssp.*). Zudem finden sich mit Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Breitblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Weißklee (*Trifolium repens*) weitverbreitete Arten im Bestand. Mit seltenen oder gar geschützten Pflanzen ist nicht zu rechnen.



Abbildung 2: Grünlandaspekt (Weide)

Aufgrund der Nutzungsaufgabe werden Teilbereiche bereits als Lagerfläche (Maschinen, Steine, Erden) genutzt. Im Zuge der Bilanzierungen nach der Hessischen Kompensationsverordnung wird der Bestand entsprechend der definierten Ausgangsbewertung mit 21 Biotopwertpunkten eingestuft. Der Eingriff auf den genutzten Grünlandflächen wird aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes als mittel eingestuft. Die Gesamtauswirkungen auf den Standort sind aufgrund der geplanten Nutzung als vergleichsweise gering zu betrachten.



Abbildung 3: Grünlandaspekt mit vorhandenen Lagerflächen

Im Zuge der Minimierung werden große Bereiche als Schotterfläche angelegt (Teilversiegelung). Die Flächeninanspruchnahme für bauliche Maßnahmen beträgt 3765 m², so dass die vorhandenen teils mit Gehölzen überstellten Bereiche nicht beeinträchtigt werden.

Der Eingriff auf dem Grünland wird aus naturschutzfachlicher Sicht im Ergebnis mittlere Beeinträchtigungen auslösen.

Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten (02.100) und Hecken/Gebüschpflanzungen (heimisch, standortgerecht) (02.400)

Das Grünland wird in Richtung Norden durch standortgerechte Gehölze eingerahmt. Hier finden sich v.a. Winterlinden (*Tilia cordata*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Birken (*Betula pendula*). Neben wert gebenden Landschaftsbildfunktionen im Übergang zur freien Landschaft, bieten die Gehölze auch ein reichhaltiges Angebot an Samen und Früchten u.a. für die örtliche Vogelwelt. Der naturschutzfachliche Wert wird insgesamt als hoch eingestuft. Durch die Maßnahme wird der Gehölzstreifen nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil ist eine Erweiterung der Bepflanzung sowohl in Richtung Norden als auch in Richtung Osten und Süden bereits Bestandteil einer naturschutzrechtlichen Verpflichtung¹. Hierdurch kann zum einen eine Verbreiterung der vorhandenen Struktur, als auch eine Verlängerung als Sichtschutz zur freien Landschaft gewährleistet werden (vgl. Kapitel Minimierung).



¹ Ausführung steht noch aus. Im Bestand bereits dargestellt.

Abbildung 4: Gehölzbestand bleibt erhalten

Einzelbaum, einheimisch, standortgerecht, Obstbaum, Laubbaum (04.110)

In Richtung Westen befinden sich zwischen den vorhandenen Gebäuden und der Erschließungsanlage mehrere Einzelgehölze (Obst- und Laubbäume), welche letztlich in Teilen im Biototyp „Strukturreiche Hausgärten“ (s.u.) aufgehen. Die Gehölze bieten zahlreiche Lebensraumfunktionen und werden naturschutzfachlich als hochwertig eingestuft. Der Bestand wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Arten- und strukturreiche Hausgärten (11.222)

In Richtung Süden befindet sich zwischen den vorhandenen Gebäuden des Geltungsbereiches und des Nachbargrundstücks ein arten- und strukturreicher Hausgarten. Der Garten wird durch eine über einen langen Zeitraum brachliegende Nutzung geprägt. Die mangelnde Pflege der Einzelgehölze (Obst- und Laubbäume) werten die Lebensraumfunktionen naturschutzfachlich auf. Neben einem älteren Apfel- und einem Birnbaum finden sich zusätzlich einzelne Eschen und Ahorn. Der Bereich wird durch die geplanten Maßnahmen lediglich durch eine zusätzliche Hecke als Abgrenzung zu den eigentlichen Betriebsfläche verändert; der Baumbestand wird nicht reduziert.



Abbildung 5: Einzelbäume zwischen den vorhandenen Gebäuden

**Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphalt), nahezu versiegelte Flächen, Pflaster
Schotterflächen sowie befestigte und begrünte Flächen (10.510, 10.520; 10.540, 10.710),
bewachsene Feldwege (10.610)**

Alle bereits (teil)versiegelten Flächen nehmen nur einen sehr geringen naturschutzfachlichen Wert ein. Nur ein im Norden verlaufender von Gehölzen begleiteter bewachsener Feldweg ist höher zu bewerten (mittlere Bedeutung). Baulich sind keine Maßnahmen in diesem Wegeabschnitt geplant. Durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen bzw. durch die Entwicklung von Säumen kann hier eine weitere Aufwertung erfolgen.

2.1.1. Artenschutz

Wenngleich es sich bei allen anzutreffenden heimischen Vogelarten um besonders geschützte Arten handelt, die europarechtlich über die Vogelschutz-Richtlinie (EG-RL 79/409) geschützt sind, werden durch das Vorhaben keine nachhaltigen Beeinträchtigungen bezüglich der örtlichen Vogelwelt erwartet.

Die Entfernung außerhalb der Brutzeiten löst grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus. Zugleich bietet das Umfeld ausreichend Brut- und Nahrungsplätze für die örtliche Avifauna. Durch den Erhalt und die Erweiterung des Baumbestandes mit einer fruchte- und samenreichen Vegetation, werden die Lebensraumfunktionen des Ortsrandes gestärkt. Zudem werden die bau-, anlage- und betrieblichen Störungen als sehr begrenzt bezeichnet². Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG treten deshalb nicht ein.

Durch die Etablierung eines Erdwalls und der Gehölzpflanzungen entlang des Grundstücks kann eine gezielte, naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme direkt vor Ort umgesetzt werden. Durch die Maßnahme kann sich über vereinzelte Pflegemaßnahmen ein vergrößertes Angebot an Samen und Früchten einstellen und in der Folge ein bedeutsames Nahrungshabitat geschaffen werden. Die vielfältigen Lebensraumfunktionen stärken den naturschutzfachlich durchschnittlichen

² Hinweis: faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Offenlandbereich. Der grundsätzlich fachgemäße Umgang mit dem Schutzgut Tiere und der schonende Umgang mit dem Schutzgut Pflanzen spiegeln sich in folgenden Maßnahmen wider:

- Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen unterbleiben. Die DIN 18920 zum Schutz von Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten.
- Schutz der Gehölzkulisse
- Lage der Zufahrt der neuen Parkplatzfläche im Bereich einer vorhandenen Lücke
- (Re)Etablierung von Säumen in dem Randbereichen (vorzugsweise Erdwall) und auf der Fläche inkl. Schaffung von Nahrungshabitaten

Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Lagerfläche werden keine definierten Baufelder o.ä. für erforderlich erachtet.

2.2. Boden und Wasserschutz

Im Zuge der Baumaßnahme sind größere, flächige Teilversiegelungen in einem Umfang von 3.049 m² erforderlich. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann auf den Betriebsflächen direkt vor Ort versickern. Weitere Teilflächen können durch die Etablierung neuer Flächen für Gehölze zumindest aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes „aufgewertet“ werden. Durch die Versiegelungen wird die Grundwasserneubildungsrate örtlich begrenzt vermindert, die Qualität des Grundwassers durch den Bau und den Betrieb der Anlage jedoch kaum reduziert. Aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes wird das Vorhaben als von geringer Bedeutung eingestuft.

2.3. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die geringfügige Ergänzung baulicher Einrichtungen sowie der Flächenversiegelung in einem geringen Umfang verändert. Die Planung eines Erdwalls mit Bepflanzung grenzt den Vorhabenraum weiter von dem Offenlandbiotop ab, weshalb ein definierter Abschluss des besiedelten Bereiches erkennbar wird.



Abbildung 6: Blick auf den Geltungsbereich (Lageplan, Google 2009 GeoBasis-DE)

Insbesondere vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Zustands, bei dem eine Leitplanke eine Abgrenzung des besiedelten Bereichs zum angrenzenden Offenland darstellen soll, wird das Landschaftsbild dahingehend positiv beeinträchtigt.



Abbildung 7: östlicher Abschluss des Geländes

Die Revitalisierung einer brachliegenden Hofanlage wertet das Landschaftsbild vor dem Hintergrund des drohenden Verfalls der Bausubstanz auf. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können allenfalls betriebsbedingt zum Tragen kommen, wenngleich die subjektive Wahrnehmung und das Landschaftsempfinden im Betrieb nur unzureichend quantifizierbar sind. Durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen wird letztlich auch eine Zusatzbewertung im Rahmen der Anwendung der Hessischen Kompensationsverordnung nicht für erforderlich erachtet.

2.4. Ergebnisse

Gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

Der Eingriff hat auf die intensiv genutzten Flächen aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes nur sehr geringe Auswirkungen, da hier aufgrund der Grünlandnutzung ohnehin regelmäßig gestörte Flächen beansprucht werden. Negative Auswirkungen auf die daran angepassten artenarmen Biozönosen sind nicht zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Eingriff auch unter Berücksichtigung seines Versiegelungsgrades als max. mittel einzustufen. Der Eingriff wird mit Hilfe der Hessischen Kompensationsverordnung bilanziert und kann durch naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen werden.

3. Minimierungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen vorgestellt, die im Sinne einer Minimierung des Vorhabens als erforderlich erachtet werden.

- Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen über das im LBP beschriebene Ausmaß unterbleiben. Die DIN 18920 zum Schutz von Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in ihrer aktuellen Fassung ist zu beachten.
- Bauzeitenbeschränkung / Rodung ausschließlich außerhalb der Brutzeiten im Herbst/Winter 2018/19.
- Oberboden ist mit Beginn der Arbeiten abzuschleppen und im definierten Baufeld zwischenzulagern.
- Die Beschaffenheit des Bodenmaterials für den Wall ist durch ein Gutachten zu prüfen und nachzuweisen
- Überschüssiger Unterboden ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlage wird durch die Bepflanzung mit heimischen standortgerechten Gehölzen (Sträucher / Hochstämme) optimiert (vgl. Entwicklungsplan).
- Die Umsetzung der Pflanzmaßnahme sollte im Herbst-/Winter erfolgen.

- Der Bereich der Lagerfläche soll in Schotterbauweise erfolgen.
- Die auf dem Gelände verbleibenden Flächen zur Grünlandentwicklung sind mit einer kräuterreichen Ansaatmischung zu versehen.

4. Bilanzierung

Das Vorhaben wird mit Hilfe der Hessischen Kompensationsverordnung bilanziert. Das durch die baulichen Maßnahmen ausgelöste Ausgleichsdefizit kann durch Pflanzmaßnahmen, Einsaaten sowie einer Extensivierung und der Etablierung eines artenreichen Erdwalls in Teilen vor Ort ausgeglichen werden. Das verbleibende Ausgleichsdefizit beträgt 23.925 Biotopwertpunkte (vgl. Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung KV im Anhang) und kann durch die Heranziehung von Ökokontomaßnahmen oder geeigneten Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Die nördlich der voll entwickelten Gehölze trockener bis frischer Standorte liegende Wegeparzelle ist in Besitz des Vorhabenträgers. Auf einer Länge von 140 m ist eine standortgerechte Bepflanzung aus heimischen Gehölzen vorgesehen.

Erforderliche Pflanzmaßnahmen sind anlagennah als Sicht- und Windschutz und zur Habitatstützung im Zuge der Minimierungspflicht aufgeführt. Pflanzvorschläge und -material befinden sich im Anhang. Die Darstellung der Pflanzflächen erfolgt im Entwicklungsplan.

Das auf dem Grundstück verbleibende Grünland wird zukünftig unter striktem Düngeverzicht extensiviert. Im Vorhabenraum kann letztlich eine Fläche von ca. 4500 m² naturschutzfachlich aufgewertet werden.

6. Schlussbemerkung

Der Gesamteingriff wird aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sowie aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes als durchschnittlich eingestuft. Vor dem Hintergrund des erhöhten Versiegelungsgrades wird ein deutliches Ausgleichsdefizit ausgelöst. Gemäß § 15 Absatz 2 gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet sind. Um der naturschutz-

rechtlichen Ausgleichsverpflichtung nachzukommen, ist neben Pflanzmaßnahmen vor Ort ein bepflanzter Erdwall als Abgrenzung und Schutz geplant. Das verbleibende Ausgleichsdefizit beträgt 23.925 Biotopwertpunkte. Durch die Heranziehung von Ökokontomaßnahmen oder der Zuordnung einer geeigneten Ersatzmaßnahme kann das Vorhaben ausgeglichen werden.

Nach eingehender naturschutzfachlicher Bewertung kann der durch die Baumaßnahme verursachte Eingriff als ausgeglichen betrachtet werden, wenn die aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und insbesondere eine geeignete, abgestimmte Ersatzmaßnahme (mit einem möglichst engen räumlichen Bezug) zeitnah umgesetzt werden.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

Richtlinien, Gesetze und Verordnungen

BECKER, W., FREDE, A., LEHMANN, W. (1996): Pflanzenwelt zwischen Eder und Diemel – Flora des Landkreises Waldeck-Frankenberg mit Verbreitungsatlas. Naturschutz in Waldeck-Frankenberg Band 5, Korbach.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 G v. 06.06.2013 I 1482 (BGBl. I Nr. 28 vom 13.06.2013, S. 1482), m.W.v. 01.09.2013.

HAGBNatSchG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I Nr. 24 vom 28.12.2010, S. 629), in Kraft getreten am 29.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2013 (GVBl. Nr. 16 vom 08.07.2013, S. 458), m.W.v. 09.07.2013.

HEMM, K. (2008): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens. 4. Fassung. – Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.). Wiesbaden. 188 S.

HLUG - Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Umweltatlas Hessen:
<http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/>

HWG – Hessisches Wassergesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I Nr. 23 vom 23.12.2010, S. 548), in Kraft getreten am 24.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 62 G v. 13.12.2012 (GVBl. I Nr. 28 vom 21.12.2010, S. 622), m.W.v. 22.12.2012.

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1 : 200 000. Schriftenreihe der Hess. Landesanstalt f. Umwelt. H. 67: 43 S. + Karte. Wiesbaden.

KORNECK, D., SCHNITTLER, M. & VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21-187 – In: Bundesamt für Naturschutz (1996, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28. Bonn-Bad Godesberg.

KV - Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung) vom 01.09.2005 (GVBl. I Nr. 21 vom 13.09.2005, 624) in Kraft getreten am 14.09.2005 geändert durch das G v. 21.11.2012 (GVBl. I Nr. 23 vom 30. 11.2012, S. 444), m.W.v. 01.12.2012 bzw. 01.05.2013.

8. Anhang

8.1. Angaben zu den Pflanzmaßnahmen:

Pflanzvorschlag für Gehölzpflanzung

Sträucher, leichte Sträucher 90-120 cm zu je 2-4 Exemplaren, der Pflanzabstand beträgt ca. 0,5 m

Hasel *Corylus avellana*

Roter Hartriegel *Cornus sanguineus*

Schwarzholunder *Sambucus nigra*

Hochstämme, Mindesthöhe ca. 250 cm, Sicherung mit Dreibock o. ä.

Hainbuche *Carpinus betulus*

Feldahorn *Acer campestre*

Apfel *Malus domestica*

Pflaume *Prunus domestica*

Birne *Pyrus communis*

Pflanzung möglichst während frostfreier Perioden im Winterhalbjahr. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu sichern. Etwaige Pflanzausfälle sind zu ersetzen.

Einsaaten

Einsaaten mit Landschaftsrasen einer Regelsaatgutmischung oder vergleichbar. Beispiel: Standard mit Kräuter RSM 7.1.2 (0-3 Schnitte / Jahr / Schnitthöhe: 5-10 cm / Saatzeit: März-Oktober/ Aussaatstärke: 20 g / m²)

8.2. Bilanzierung

Flächenbilanz

Bezeichnung der Maßnahme: Umnutzung landwirtschaftlicher Betrieb
Bauherr: Raulf GmbH & Co. KG

Blatt: 1 **Kreis-Nr.:** WA-FKB **Maßnahmen-Nr.:** 561 **Erstellt durch:**

Nutzungs-/Biototyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop-/Nutzungstyp		Biotopwert	
		vor Maßnahme	nach Maßnahm	vorher (Sp.2 x Sp.3	nachher (Sp.2 x Sp.4
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Übertrag					

BESTAND VOR EINGRIFF

02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27	1.182,00	0,00	31.914,00	0,00
02.100	Trockene bis frische, saure, vollentwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	36	493,00	0,00	17.748,00	0,00
11.222	Arten- und strukturreiche Hausgärten	25	743,00	0,00	18.575,00	0,00
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Mülldeponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente usw.)	3	313,00	0,00	939,00	0,00
06.200	Weiden (intensiv) (Hofnah, gestört, teils Lagerfläche)	21	7.153,00	0,00	150.213,00	0,00
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	473,00	0,00	1.419,00	0,00
10.540	Befestigte und begrünte Flächen (Rasenpflaster, Rasengittersteine o.ä.)	7	1.028,00	0,00	7.196,00	0,00
10.710	Dachfläche nicht begrünt	3	665,00	0,00	1.995,00	0,00

Summe/Übertrag		12.050,00	0,00	229.999,00	0,00	Bei REI = 0,35 € /Wertpunkt ergibt sich eine Abgabe von ca.
Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 5 minus Sp. 6 auf letztem Blatt für Gesamtmaßnahme				Biotopwertdifferenz:		
Kosten der Maßnahme bei Ersatzmaßnahmen	Planung: Grundstücksbereitstellung: Technische Baumaßnahme Biologische Baumaßnahme			Bei Ersatzmaßnahmen: Sa.		Bei Ersatzmaßnahmen Euro/Punkt

Flächenbilanz

Bezeichnung der Maßnahme: Umnutzung landwirtschaftlicher Betrieb
Bauherr: Raulf GmbH & Co. KG

Blatt: 2

Kreis-Nr.: WA-FKB

Maßnahmen-Nr.: 561

Erstellt durch:

Nutzungs-/Biototyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop-/Nutzungstyp		Biotopwert	
		vor Maßnahme	nach Maßnahm	vorher (Sp.2 x Sp.3	nachher (Sp.2 x Sp.4
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Übertrag		12.050,00	0,00	229.999,00	0
10.610 bewachsene Feldwege	21	223,00	0,00	4.683,00	0,00
04.110 Einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31	0,00	0,00	372,00	0,00
BESTAND NACH EINGRIFF					
10.510 Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Mülldeponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente usw.)	3	0,00	563,00	0,00	1.689,00
04.110 Einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31	0,00	0,00	0,00	372,00
02.100 Trockene bis frische, saure, vollentwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	36	0,00	474,00	0,00	17.064,00
06.200 Weiden (intensiv) (Extensivierung, Düngeverzicht!)	24	0,00	4.232,00	0,00	101.568,00
10.520 Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	0,00	585,00	0,00	1.755,00

Summe/Übertrag		12.273,00	5.854,00	235.054,00	122.448,00	Bei REI = 0,35 € /Wertpunkt ergibt sich eine Abgabe von ca.
Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 5 minus Sp. 6 auf letztem Blatt für Gesamtmaßnahme				Biotopwertdifferenz:		
Kosten der Maßnahme bei Ersatzmaßnahmen	Planung: Grundstücksbereitstellung: Technische Baumaßnahme Biologische Baumaßnahme			Bei Ersatzmaßnahmen: Sa.		Bei Ersatzmaß- nahmen Euro/Punkt

Flächenbilanz

Bezeichnung der Maßnahme: Umnutzung landwirtschaftlicher Betrieb
Bauherr: Raulf GmbH & Co. KG



Blatt: 3 **Kreis-Nr.:** WA-FKB **Maßnahmen-Nr.:** 561

Erstellt durch:

Nutzungs-/Biototyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop-/Nutzungstyp		Biotopwert		35 04 EPS.-DALWIGSTHAL TEL 06454/9119-79 FAX -80
		vor Maßnahme	nach Maßnahm	vorher (Sp.2 x Sp.3)	nachher (Sp.2 x Sp.4)	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	
Übertrag		12.273,00	5.854,00	235.054,00	122448	
10.530 Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluß versickert wird	6	0,00	2.918,00	0,00	17.508,00	
10.710 Dachfläche nicht begrünt	3	0,00	665,00	0,00	1.995,00	
10.715 Dachfläche nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung	6	0,00	286,00	0,00	1.716,00	
11.222 Arten- und strukturreiche Hausgärten	25	0,00	694,00	0,00	17.350,00	
02.400 Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27	0,00	1.856,00	0,00	50.112,00	

Summe/Übertrag		12.273,00	12.273,00	235.054,00	211.129,00	Bei REI = 0,35 € /Wertpunkt ergibt sich eine Abgabe von ca. 8.373,75 €
Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 5 minus Sp. 6 auf letztem Blatt für Gesamtmaßnahme				Biotopwertdifferenz: 23.925,00		
Kosten der Maßnahme bei Ersatzmaßnahmen	Planung: Grundstücksbereitstellung: Technische Baumaßnahme Biologische Baumaßnahme			Bei Ersatzmaßnahmen: Sa.		Bei Ersatzmaßnahmen Euro/Punkt

9. Kartenteil

9.1. Bestands- und Konfliktplan

9.2. Maßnahmenplan

238/81

57/3

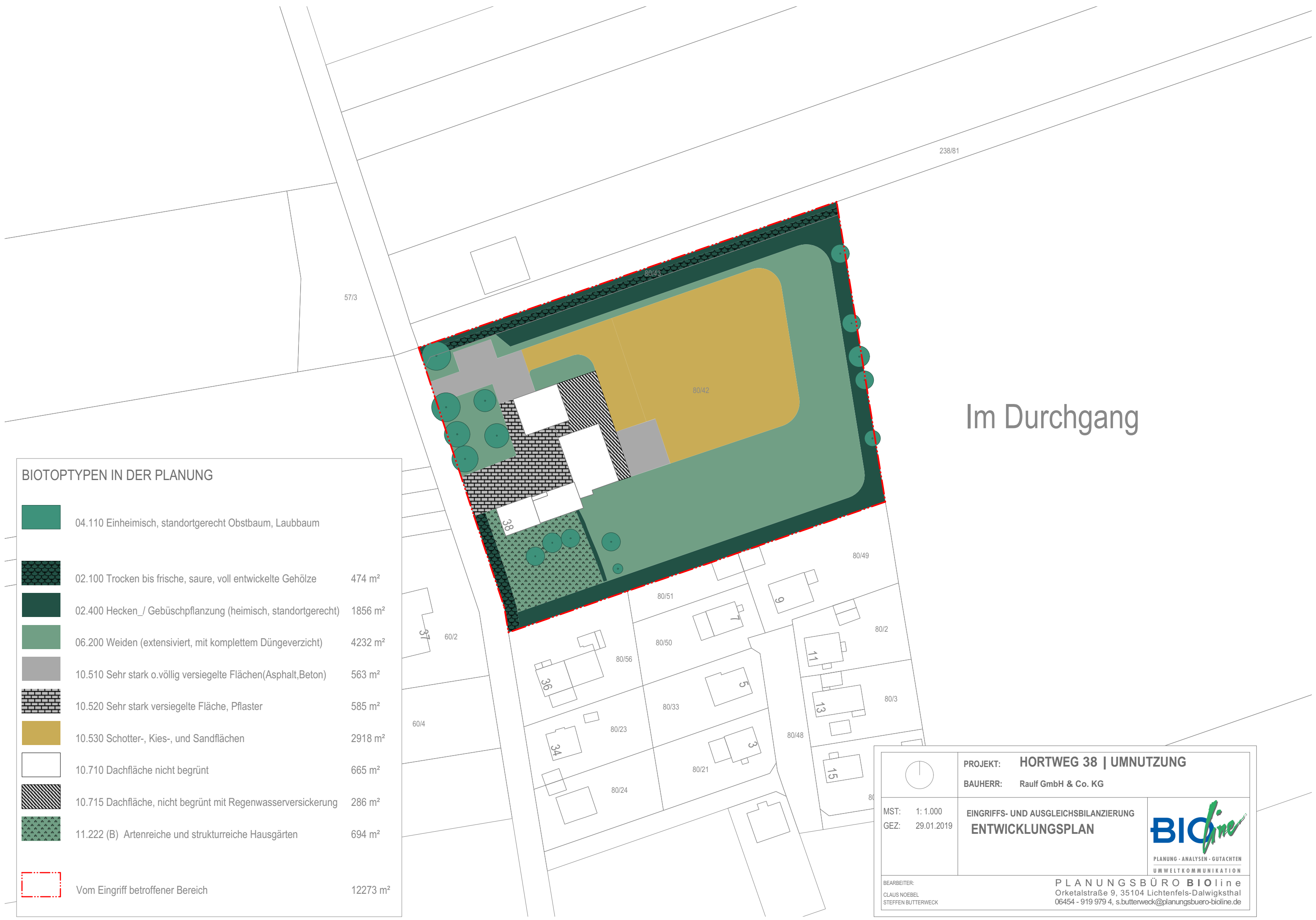
Im Durchgang

BIOTOPTYPEN IM BESTAND

	- 04.110 Einheimisch, standortgerecht Obstbaum, Laubbaum	
	02.100 Trocken bis frische, saure, voll entwickelte Gehölze	493 m ²
	02.400 Hecken_/ Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht)	1182 m ²
	06.200 Weiden (intensiv)	7153 m ²
	10.510 Sehr stark o.völlig versiegelte Flächen(Asphalt,Beton)	313 m ²
	10.520 Sehr stark versiegelte Fläche, Pflaster	473 m ²
	10.540 Befestigte und begrünte Flächen	1028 m ²
	10.610 Bewachsene Feldwege	223 m ²
	10.710 Dachfläche nicht begrünt	665 m ²
	11.222 (B) Artenreiche und strukturreiche Hausgärten	743 m ²
	. Vom Eingriff betroffener Bereich	12273 m ²



 MST: 1: 1.000 GEZ: 29.01.2019	PROJEKT: HORTWEG 38 UMNUTZUNG BAUHERR: Raulf GmbH & Co. KG	 <small>PLANUNG · ANALYSEN · GUTACHTEN UMWELTKOMMUNIKATION</small>
	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG BESTANDS- & KONFLIKTPLAN	
BEARBEITER: CLAUDS NOEBEL STEFFEN BUTTERWECK	PLANUNGSBÜRO BIOLINE Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels-Dalwigkthal 06454 - 919 979 4, s.butterweck@planungsbuero-bioline.de	



BIOTOPTYPEN IN DER PLANUNG

	04.110 Einheimisch, standortgerecht Obstbaum, Laubbaum	
	02.100 Trocken bis frische, saure, voll entwickelte Gehölze	474 m ²
	02.400 Hecken_ / Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht)	1856 m ²
	06.200 Weiden (extensiviert, mit komplettem Düngeverzicht)	4232 m ²
	10.510 Sehr stark o. völlig versiegelte Flächen (Asphalt, Beton)	563 m ²
	10.520 Sehr stark versiegelte Fläche, Pflaster	585 m ²
	10.530 Schotter-, Kies-, und Sandflächen	2918 m ²
	10.710 Dachfläche nicht begrünt	665 m ²
	10.715 Dachfläche, nicht begrünt mit Regenwasserversickerung	286 m ²
	11.222 (B) Artenreiche und strukturreiche Hausgärten	694 m ²
	Vom Eingriff betroffener Bereich	12273 m ²

Im Durchgang

 MST: 1: 1.000 GEZ: 29.01.2019	PROJEKT: HORTWEG 38 UMNUTZUNG BAUHERR: Raulf GmbH & Co. KG	 <small>PLANUNG · ANALYSEN · GUTACHTEN UMWELTKOMMUNIKATION</small>
	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG ENTWICKLUNGSPLAN	
<small>BEARBEITER: CLAUS NOEBEL STEFFEN BUTTERWECK</small>		PLANUNGSBÜRO BIOline <small>Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels-Dalwigksthäl 06454 - 919 979 4, s.butterweck@planungsbuero-bioline.de</small>

Aufgestellt 31.01.2019



PLANUNG · ANALYSEN · GUTACHTEN
UMWELTKOMMUNIKATION

OR K E T A L S T R A S S E 9
3 5 1 0 4 L F S . - D A L W I G K S T H A L
T E L 0 6 4 5 4 / 9 1 1 9 - 7 9 F A X - 8 0
I N F O @ P L A N U N G S B U E R O - B I O L I N E . D E